

**1. Änderung
der Hauptsatzung vom 24.07.2013 der Ortsgemeinde Büchel
vom 02.10.2019**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 24.07.2013 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Ausschuss für Kultur und Brauchtum
- Bau- und Planungsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schul- und Jugendausschuss
- Ausschuss für Forst und Landwirtschaft
- Ausschuss für Soziales und generationsübergreifende Anliegen

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben folgende Mitgliederzahlen:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| - Ausschuss für Kultur und Brauchtum | 5 Mitglieder (keine Stellvertreter) |
| - Bau- und Planungsausschuss | 7 Mitglieder (keine Stellvertreter) |
| - Rechnungsprüfungsausschuss | 3 Mitglieder (3 Stellvertreter) |
| - Schul- und Jugendausschuss | 5 Mitglieder (keine Stellvertreter) |
| - Ausschuss für Forst und Landwirtschaft | 5 Mitglieder (keine Stellvertreter) |
| - Ausschuss für Soziales und
generationsübergreifende Anliegen | 6 Mitglieder (keine Stellvertreter) |

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:

1. Ausschuss für Kultur und Brauchtum
2. Bau- und Planungsausschuss
3. Schul- und Jugendausschuss
4. Ausschuss für Forst und Landwirtschaft
5. Ausschuss für Soziales und generationsübergreifende Anliegen

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein.

Dem Schul- und Jugendausschuss gehören zusätzlich an der Grundschule Büchel tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Schülervereinerinnen und Schülervereiner können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 2

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. Aufnahme von Krediten gemäß der genehmigten Haushaltssatzung

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

56823 Büchel, 02.10.2019
Ortsgemeinde Büchel

(DS)


Tino Pfitzner
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.